

Schule von A bis Z 2012 – Pensionierung und Ruhegehalt

Inhaltsverzeichnis – Kapitel 6

- 602 Ruhegehalt – Erklärung wichtiger Grundbegriffe
- 604 Pensionierung – vier Möglichkeiten
- 606 Pensionierung – Ruhegehaltssatz von 75 %
nach 71,75 %
- 607 Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit
- 608 Pensionierung auf Antrag für schwerbehinderte
Lehrer
- 610 Pensionierung auf Antrag mit 63 Jahren –
Antragsaltersgrenze
- 612 Pensionierung mit 65 Jahren – Altersgrenze
- 614 Pensionierung – Hinterbliebenenversorgung –
eigene Einkünfte – Höchstgrenzen
- 622 Darstellung des Versorgungsrechts in NRW
nach zwei Urteilen –
Neues Recht - Übergangsrecht - Altes Recht
- 632 Ruhestand – Unterricht an der alten Schule –
finanzielle Aspekte
- 634 Ruhegehalt erst nach 5 Jahren Wartezeit –
Nachversicherung – Mindestruhegehalt
- 638 Lehreraltersgrenze nach LBG NRW

Hans-Peter Mach
Velbert – Januar 2012

Ruhegehalt — Erklärung wichtiger Grundbegriffe

Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG in der Fassung mit Stand 31.08.2006 für NRW) wird die Ruhegebaltsberechnung für Beamtinnen und Beamte geregelt. Der folgende Artikel versucht einen strukturierten Überblick über die Fachbegriffe dieser schwer zu durchschauenden Materie zu geben.

Ruhegehalt	Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehaltssatzes (in %) berechnet. Basis für den Ruhegehaltssatz ist wiederum die ruhegehaltfähige Dienstzeit . Kinderzulagen im Familienzuschlag (Stufe 2 und höher) werden voll (nicht prozentual) zusätzlich zum Ruhegehalt gezahlt. Kindererziehungszuschläge gibt es für Kinder, die nach dem 31.12.91 geboren sind.	Beispielwerte für A 13 Stand: 01.01.2012 ↓
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen: ... das Grundgehalt, das nach dem Besoldungsgesetz zuletzt zugestanden hat, (volle Bezüge - auch bei Teilzeit) in der erreichten Dienstaltersstufe. ... der Familienzuschlag Stufe 1 voll oder halb, wenn der Ehepartner im öffentlichen Dienst ist. ... sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, z. B. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen.	4.388 € + 117 € <u>+ 0 €</u> 4.505 €
Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	Folgende Dienst- und Vordienstzeiten sind ruhegehaltfähig: 1. Beamtendienstzeit (§ 6 BeamtVG) Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und auf Widerruf bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 121 BRRG. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (Ausnahme: Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist). 2. Vordienstzeiten (Zeiten unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis) - Dienst bei der Bundeswehr oder im Zivildienst (§ 8 u. 9 BeamtVG) - best. hauptberufliche privatrechtliche Arbeitszeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 10 BeamtVG). 3. Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtVG) Als ruhegehaltfähig kann auf Antrag berücksichtigt werden die Zeit der vorgeschriebenen Ausbildung (Studium, aber ohne Schulbildung) bis zu drei Jahren. 4. Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 BeamtVG) Neues Recht Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um eine Zurechnungszeit. Diese wird aus der Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres berechnet und zu 2/3 der Gesamtzeit hinzugerechnet, soweit diese Zeit nicht bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig ist. Altes- und Übergangsrecht: 1/3 der Zeit zwischen Ausscheiden und 55. Geburtstag.	Beispielsumme: 37 Jahre 73 Tage

Pensionierung – vier Möglichkeiten

Hinweis auf die für 2013 angekündigte Dienstrechtsreform

Der Eintritt in den Ruhestand ist geregelt in §§ 31, 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes (LBG). Es kommen grundsätzlich die folgenden **vier** Möglichkeiten in Betracht:

- a) Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (gesetzliche Altersgrenze)
- b) Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze)
- c) Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- d) Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

a) Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (gesetzliche Altersgrenze ab 1.4.2009)

Pensionierung am Ende des Schulhalbjahres (31. Januar/Juli), in dem der Beamte 65 Jahre plus Anhebungs-Monate (Geburtsjahr abhängig) geworden ist. Grundlage ist § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes. Für die Pensionierung zu diesem Zeitpunkt ist keine Antragstellung erforderlich. Abschläge von der Pension werden nicht erhoben. In der Tabelle (siehe unten) gilt für Herrn Mustermann dann das Beispiel der **Fallgruppe a)**.

b) Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze)

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 33 Abs. 3 LBG), auch zum Schulhalbjahr möglich. In diesem Fall gelten die Beispiele der **Fallgruppe b)** in der folgenden Tabelle. Für jedes volle Jahr, um das der Beschäftigte vorzeitig in den Ruhestand geht, vermindert sich das Ruhegehalt dabei um 3,6 %. Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und berücksichtigt nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, und nicht die später liegende Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres (§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 7,2 %.

- **In der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform wird eine nach Geburtsjahrgang monatsweise durch Anhebungsmonate schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlages von 7,2 % auf 14,4 % bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr vorgenommen. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.**

c) Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein schwerbehinderter Beamter auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 33 Abs. 3 LBG). In diesem Fall gelten die Beispiele der **Fallgruppe c)** in der folgenden Tabelle.

Für Beamte, die nach dem 16.11.2000 schwerbehindert geworden sind, und auch für Beamte, die nach dem 16.11.1950 geboren sind (unabhängig vom Eintrittsdatum in die Schwerbehinderung) vermindert sich das erdiente Ruhegehalt dabei um 3,6 % für jedes Jahr, um das der schwerbehinderte Beamte wegen seines Antrags vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gerechnet wird vom Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Teile eines Jahres werden spitz abgerechnet (zum Beispiel: 1 Monat = 0,3 %). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 10,8 %.

- **Die Möglichkeit ohne Versorgungseinbußen bei Dienstunfähigkeit und auf Antrag für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen pensioniert zu werden, wird in der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform verändert und nach Geburtsjahrgang monatsweise von 63 Jahren auf 65 Jahre um Anhebungsmonate erhöht. Dafür bleibt es bei der maximalen Versorgungseinbuße von 10,8 %. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.**
- **Die Möglichkeit für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen auf Antrag nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 nach dem 60. Geburtstag pensioniert zu werden, wird in der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform verändert und nach Geburtsjahrgang monatsweise von 60 Jahren auf 62 Jahre um Anhebungsmonate erhöht. Dafür bleibt es bei der maximalen Versorgungseinbuße von 10,8 %.**

d) Pensionierung bei Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres

Aus gesundheitlichen Gründen ist nicht selten ein Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 34 LBG vor Vollendung des 63. Lebensjahres notwendig. Das erdiente Ruhegehalt vermindert sich dabei um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte wegen Dienstunfähigkeit vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gerechnet wird vom Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Teile eines Jahres werden spitz abgerechnet (z.B.: 1 Monat = 0,3 %). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 10,8 %. In diesem Fall gelten die Beispiele der **Fallgruppe d)** in der folgenden Tabelle.

- Die Möglichkeit ohne Versorgungseinbußen bei Dienstunfähigkeit und auf Antrag für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen pensioniert zu werden, wird in der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform verändert und nach Geburtsjahrgang monatsweise von 63 Jahren auf 65 Jahre um Anhebungsmonate erhöht. Dafür bleibt es bei der maximalen Versorgungseinbuße von 10,8 %. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.

Die Beispiele zu den Fallgruppen a, b, c und d

Fallgruppe	Max Mustermann geb. am 03.01.1949			Pensionierung zum	Differenz zur gesetzlichen Altersgrenze	Ab-schlag
a	65. Geburtstag	03.01.2014	→	31.07.2014	Dies ist die gesetzliche Altersgrenze	→ 0 %
b 1	63. Geburtstag	03.01.2012	→	31.01.2013	1 Jahr vor gesetzlicher Altersgrenze	→ 3,6 %
b 2			oder	31.01.2012	2 Jahre vor gesetzlicher Altersgrenze	→ 7,2 %
Falls Max Mustermann nach dem 16.11.2000 schwerbehindert geworden ist, gilt die Fallgruppe c:						
c 1	Antrag als schwerbehinderter Beamter auf Zuruhesetzung nach dem 63. Geburtstag			31.01.2012	Nach Vollendung des 63. Geburtstages	→ 0 %
c 2	Antrag als schwerbehinderter Beamter auf Zuruhesetzung vor dem 63. Geburtstag			31.01.2011	1 Jahr vor Vollendung des 63. Geburtstages	→ 3,6 %
c 3	Antrag als schwerbehinderter Beamter auf Zuruhesetzung vor dem 63. Geburtstag			31.01.2010	2 Jahre vor Vollendung des 63. Geburtstages.	→ 7,2 %
d 1	Dienstunfähigkeit nach dem 63. Geburtstag			31.01.2012	Nach Vollendung des 63. Geburtstages	→ 0 %
d 2	vorzeitiger Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit			31.01.2011	1 Jahr vor Vollendung des 63. Geburtstages	→ 3,6 %
d 3	vorzeitiger Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit			31.01.2009	3 Jahre vor Vollendung des 63. Geburtstages	→ 10,8 %

Die jeweiligen Abschläge gelten nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung).

Ruhegehaltssatz von 75 % nach 71,75 %

Die aktiven Kolleginnen und Kollegen merken nichts davon, dass die Ruhegehaltssätze der Pensionäre seit dem 01.07.2003 virtuell heruntergesetzt wurden. Ab der achten Anpassung der Dienstbezüge am 01.01.2012 werden die Ruhegehaltssätze nach altem Recht und Übergangsrecht mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 vervielfältigt und gelten danach als neu festgesetzt. Zum Beispiel: $75 \% \times 0,95667 = 71,75 \%$. Bei jeder allgemeinen Besoldungserhöhung werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den festgesetzten Prozentsatz (1,9 % + 17 € ab 01.01.2012) erhöht. Die erhöhten Bezüge werden dann in einem nächsten Schritt durch Multiplikation mit dem bei der Pensionierung festgesetzten Ruhegehaltssatz (71,75 %) zur Berechnung des neuen Ruhegehalts verwendet.

In der unteren Tabelle finden Sie die Zahlen für die folgende Ruhegehaltsberechnung ab **01.01.2012**:

$4289,41 \times (1 + 1,9/100) + 17 = 4387,91$	$4387,91 \times (71,75/100) = 3148,33$	(amtlichen Verfahren ab 8. Anpassung)
$3095,07 \times (1 + 0,017208) = 3148,33$		
(alternatives Verfahren des Autors)		

Die folgenden Zeilen und die Tabelle informieren sie über die gesetzlichen Regelungen und die praktische Anwendung der Anpassungsfaktoren:

Auszug aus § 69e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 30.11.2001

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle [s. u. vom Autor verändert] vermindert:

[...]

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Datum der Erhöhung	Erhöhung Dienstbezüge in %	Anpassungs-faktor	Ruhegehaltssatz maximal in %	ruhegehaltfähige Dienstbezüge A 13 ledig	Ruhegehalt brutto	effektive Ruhegehaltserhöhung in %
- 01.07.2003		1,00000	75,00	3.753,25 €	2.814,94 €	
01.07.2003	2,40	0,99458	74,59	3.843,33 €	2.866,87 €	1,844992
01.04.2004	1,00	0,98917	74,19	3.881,76 €	2.879,79 €	0,450612
01.08.2004	1,00	0,98375	73,78	3.920,58 €	2.892,65 €	0,446587
01.07.2008	2,90	0,97833	73,37	4.034,28 €	2.960,14 €	2,333069
01.03.2009	3,00	0,97292	72,97	4.175,90 €	3.047,12 €	2,430427
01.03.2010	1,20	0,96750	72,56	4.226,02 €	3.066,51 €	0,636229
01.04.2011	1,50	0,96208	72,16	4.289,41 €	3.095,07 €	0,931390
01.01.2012	1,90+17 €	0,95667	71,75	4.387,91 €	3.148,33 €	1,7208

Ab der **achten Anpassung** der Dienstbezüge am **01.01.2012** werden die **Ruhegehaltssätze** nach **altem Recht und Übergangsrecht** mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 vervielfältigt und gelten danach als neu festgesetzt. Zum Beispiel: $75 \% \times 0,95667 = 71,75 \%$

Beim **neuen Recht** (für Personen, die nach dem 31.12.1991 in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind) tritt ab der **achten Anpassung** anstelle des Faktors 1,875 der Faktor 1,79375 % für jedes Dienstjahr, das ruhegehaltsfähig ist. Damit sinkt die Höchstgrenze des Ruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % nach 40 Dienstjahren ($40 \times 1,79375 \% = 71,75 \%$).

Während der ersten acht Versorgungserhöhungen nach dem 31.12.2002 wird die Bildung der Versorgungsrücklage (0,2 % bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen) vorübergehend ausgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der **nächsten** Besoldungs- und Versorgungserhöhung **nach dem 01.01.2012** sind die Vorschriften über die Versorgungsrücklage wieder anzuwenden.

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit Hinweis auf die für 2013 angekündigte Dienstrechtsreform

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht ab 1. Januar 2001 gestaffelte Versorgungsabschläge vom Ruhegehalt vor, wenn Dienstunfähigkeit der Grund für die Frühpensionierung ist. Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) heißt es dazu in **§ 14 Abs. 3** in der für NRW maßgeblichen Fassung des BeamtVG mit Stand 31.08.2006:

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte [...]

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen [...]

VV zu § 29 BeamStG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

1. Die Behörde ist verpflichtet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand aufzufordern, sich auf ihre Dienstfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art oder Schwere der Erkrankung, mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	Versorgungsabschlag pro Jahr vor 63. Geburtstag	Versorgungsabschlag maximal
vor 63. Geburtstag	3,6 %	10,8 %
nach 63. Geburtstag + x Anhebungsmonate	0,0 %	0,0 %

Zur Dienstrechtsreform 2013:

- Die Möglichkeit ohne Versorgungseinbußen bei Dienstunfähigkeit und auf Antrag für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen pensioniert zu werden, wird in der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform verändert und nach Geburtsjahrgang monatsweise von 63 Jahren auf 65 Jahre um Anhebungsmonate erhöht. Dafür bleibt es bei der maximalen Versorgungseinbuße von 10,8 %. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.

Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet. Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung).

Eine beispielhafte Berechnung soll die finanzielle Auswirkung verdeutlichen. Ein Beamter (A 13, Stufe 12, verheiratet, ev, St.-Kl. IV) ist am 20.07.1954 geboren und erreicht am 31.07.2020 die gesetzliche Altersgrenze für Lehrer. Er scheidet am 31.07.2013 vier Jahre vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit mit einem Ruhegehaltssatz von 68,0 % aus. Den sechs Jahren des vorzeitigen Ausscheidens entsprechen $6 \times 3,6 \% = 21,6 \%$. Zum Zuge kommt aber die Höchstgrenze von 10,8 %.

Der Prozentwert zur Einbuße (z. B. 10,8 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 2.758 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 4.505 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z. B. 61,24 %).

Ruhegehalt brutto		= 2.758 €
Einbuße brutto:	2.758 € x 10,8 / 100	= 298 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	2.758 € - 298 €	= 2.460 €
Gekürztes Ruhegehalt netto:		= 2.082 €

Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen Hinweis auf die für 2013 angekündigte Dienstrechtsreform

§ 33 Abs. 3 LBG: *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

1. *frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,*
2. *als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.*

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht ab 1. Januar 2001 gestaffelte Versorgungsabschläge vom Ruhegehalt vor, wenn schwerbehinderte Kolleginnen oder Kollegen ab ihrem 60. Geburtstag einen Antrag auf Pensionierung stellen. Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) heißt es dazu in **§ 14 Abs. 3** in der für NRW maßgeblichen Fassung des BeamtVG mit Stand 31.08.2006:

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

[...]

1. *vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht (§ 45 Abs. 4 Nr.2 LBG NRW) in den Ruhestand versetzt wird,*

[...]

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. [...]

Eine Übersicht über die Versorgungsabschläge gibt folgende Tabelle:

Geburtsdag des Schwerbehinderten	Versorgungsabschlag von den Versorgungsbezügen bei Eintritt in den Ruhestand auf Antrag an dem jeweiligen Geburtstag			
0 % vor 1948	60.	61.	62.	63.
ab 01.01.1948	10,8 %	7,2 %	3,6 %	0,0 %

Beamtinnen und Beamte, die vor dem 16.11.1950 geboren sind und bereits am 16.11.2000 schwerbehindert waren, können nach § 69d Abs. 5 BeamtVG ohne Versorgungsabschläge auf eigenen Antrag hin ab 60 in den Ruhestand treten.

Achtung: Wer aus der oben genannten Personengruppe dennoch weiter arbeitet, muss darauf achten, dass er/sie im Falle einer später eintretenden Dienstunfähigkeit rechtzeitig vorher auf eigenen Antrag hin aus dem Dienst ausscheidet. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Bei Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit sind evtl. Versorgungsabschläge hinzunehmen.

Zur Dienstrechtsreform 2013:

- Die Möglichkeit ohne Versorgungseinbußen bei Dienstunfähigkeit und auf Antrag für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen pensioniert zu werden, wird in der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform verändert und nach Geburtsjahrgang monatsweise von 63 Jahren auf 65 Jahre um Anhebungsmonate erhöht. Dafür bleibt es bei der maximalen Versorgungseinbuße von 10,8 %. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.
- Die Möglichkeit für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen auf Antrag nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 nach dem 60. Geburtstag pensioniert zu werden, wird im Dienstrechtsreformgesetz verändert und nach Geburtsjahrgang monatsweise von 60 Jahren auf 62 Jahre um Anhebungsmonate erhöht. Dafür bleibt es bei der maximalen Versorgungseinbuße von 10,8 %.

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen können ab Ihrem 60. Geburtstag den Ausscheidenstermin selbst wählen, falls dienstliche Gründe (zurzeit von der Dienststelle nicht reklamiert) nicht dagegensprechen. Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet. Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung).

Eine beispielhafte Berechnung soll die finanzielle Auswirkung verdeutlichen. Ein Beamter (A 13, Stufe 12, verheiratet, ev, St.-Kl. IV) ist am 20.07.1953 geboren und erreicht am 31.07.2019 die gesetzliche Altersgrenze für Lehrer. Er scheidet vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform am 31.07.2013 auf seinen Antrag als 60-jähriger Schwerbehinderter hin drei Jahre vor Vollendung des 63. Lebensjahres mit einem Ruhegehaltssatz von 68,0 % aus. Den drei Jahren des vorzeitigen Ausscheidens entsprechen $3 \times 3,6 \% = 10,8 \%$. Nach der Dienstrechtsreform hätte er erst 7 Anhebungsmonate nach seinem 60. Geburtstag ausscheiden können bei einer unveränderten Einbuße von 10,8 %.

Der Prozentwert zur Einbuße (z. B. 10,8 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 2.758 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 4.505 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z. B. 61,24 %).

Ruhegehalt brutto		= 2.758 €
Einbuße brutto:	$2.758 \text{ €} \times 10,8 / 100$	= 298 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	$2.758 \text{ €} - 298 \text{ €}$	= 2.460 €
Gekürztes Ruhegehalt netto:		= 2.082 €

Pensionierung auf Antrag mit 63 Jahren Hinweis auf die für 2013 angekündigte Dienstrechtsreform

Das neue Landesbeamtengesetz vom 01.04.2009 hält an der bisherigen Antragsaltersgrenze von **63 Jahren** fest. Dafür gibt es negative Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 05.02.09, die aber zur Zeit nur für den Bund und nicht für Landesbeamte in NRW gelten.

Zur Dienstrechtsreform 2013:

- **In der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform wird eine nach Geburtsjahrgang monatsweise durch Anhebungsmonate schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags von 7,2 % auf 14,4 % bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr vorgenommen. Faustregel: Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.**

Die Voraussetzung für eine Pensionierung auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist geregelt in § 33 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG)

§ 33 Abs. 3 LBG: *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

- 1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,*
- 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.*

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Nach **§ 31 Abs. 2 LBG** gilt für Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als Regelaltersgrenze. Ab dem 01. Januar 1947 gibt es eine nach Monaten gestaffelte Anhebung (siehe Tabelle) der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre. „Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.“

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht Versorgungsabschläge vom Ruhegehalt vor, wenn ein Antrag nach § 33 (3) Nr. 1 LBG NRW der Grund für die Frühpensionierung ist. Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) heißt es dazu in **§ 14 Abs. 3** in der für NRW maßgeblichen Fassung des BeamtVG mit Stand 31.08.2006:

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte [...]

- 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr.2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht (§ 33 Abs. 3 Nr.1 LBG NRW) in den Ruhestand versetzt wird, [...]*

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 [14,4 für NRW noch nicht beschlossen] vom Hundert nicht übersteigen.[...]

[...] Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. [67. für NRW noch nicht beschlossen] Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. [s. o.] Lebensjahr vollendet.

Nach der Tabelle (siehe unten) des **§ 31 Abs. 2 LBG** ist aber der § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des BeamtVG mit folgenden Maßgaben anzuwenden: An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres tritt das 65. Lebensjahr um bis zu 24 Monaten angehoben (jeweilige Altersgrenze):

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Im Übrigen vollendet man ein Lebensjahr einen Tag vor dem Geburtstag. „Ein am ersten Tag eines Kalendermonats geborener Beamte erreicht die Altersgrenze mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.“ (VV zu § 44 LBG in der Fassung bis 31.03.2009)

Beispiel zur neuen Lehreraltersgrenze **Geburtstag: 07.05.1949 – Altersgrenze: 31.01.2015**
65. Geburtstag: 07.05.2014 65. Geburtstag mit Anhebung um 3 Monate: 07.08.2014
Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres: **31.01.2015**

Kolleginnen und Kollegen, die nach Ihrem 63. Geburtstag von der Antrags-Altersgrenze Gebrauch machen, müssen mit den folgenden Versorgungseinbußen rechnen:

Versorgungseinbußen wegen Ausscheidens auf Antrag – x Jahre vor der Altersgrenze			
1,0 Jahre	2,0 Jahre	3,0 Jahre	4,0 Jahre
3,6 %	7,2 %	10,8 %	14,4 %

Bei **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit** und auf Antrag hin von **schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen** gibt es keine Einbußen, wenn der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf des Monats, in dem das 63. (nur Bund: gestaffelt bis zum 65.) Lebensjahr vollendet wird, erfolgt.

Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und berücksichtigt nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das **65. Lebensjahr (für NRW noch zu beschließen: einschließlich der Anhebungsmonate bzw. 67. Lebensjahr)** vollendet, und nicht die später liegende Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres (§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung). **Faustregel:** Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.

Eine beispielhafte Berechnung soll die finanzielle Auswirkung verdeutlichen. Ein Beamter (A 13, Stufe 12, verheiratet, ev, St.-Kl. IV) ist am 20.07.1953 geboren und erreicht am 31.07.2019 die gesetzliche Altersgrenze für Lehrer. Er scheidet am 31.07.2016 auf seinen Antrag hin als 63-jähriger Kollege zwei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit einem Ruhegehaltssatz von 68,0 % aus. Den zwei Jahren des vorzeitigen Ausscheidens entsprechen 2 Jahre zu 3,6 % und 7 Anhebungsmonate zu 0,3 %. Die Versorgungseinbuße beträgt: $2 \times 3,6 \% + 7 \times 0,3 \% = 9,3 \%$.

Der Prozentwert zur Einbuße (z. B. 9,3 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 2.758 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 4.505 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z. B. 61,24 %).

Ruhegehalt brutto		= 2.758 €
Einbuße brutto:	2.758 € x 9,3 / 100	= 256 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	2.758 € - 256 €	= 2.502 €
Gekürztes Ruhegehalt netto:		= 2.110 €

Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (gesetzliche Altersgrenze)

Die beamteten Kolleginnen und Kollegen treten am Ende des Schulhalbjahres (31. Januar / 31. Juli), in dem sie 65 Jahre plus Anhebungs-Monate (Geburtsjahr abhängig s. u.) geworden sind, in den Ruhestand. Grundlage dafür ist ab 01.04.2009 der § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

(2) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

Neue Lehreraltersgrenze – Beispiel

Geburtstag:	07.05.1950
65. Geburtstag	07.05.2015
Anhebung um 4 Monate:	07.09.2015
Ende des Schulhalbjahres:	31.01.2016

Geburtstag im Zeitraum	Lehreraltersgrenze
02.11.1949 - 01.04.1950	31.07.2015
02.04.1950 - 01.10.1950	31.01.2016
02.10.1950 - 01.03.1951	31.07.2016
02.03.1951 - 01.09.1951	31.01.2017
02.09.1951 - 01.02.1952	31.07.2017

Für die Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze ist keine Antragstellung erforderlich. Versorgungsabschläge werden von der Pension nicht erhoben.

Wie bei der Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze bleiben folgende Gruppen in NRW bis zu der für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform auch ohne Versorgungsabschläge:

- Bei Pensionierung wegen **Dienstunfähigkeit** erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.
- Bei **schwerbehinderten** Kolleginnen und Kollegen liegt der **beantragte** Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.
- Beamtinnen und Beamte, die **vor** dem 16.11.1950 geboren sind und bereits am 16.11.2000 **schwerbehindert** waren, können noch ohne Versorgungsabschläge auf ihren **Antrag** hin nach ihrem 60. Geburtstag in den Ruhestand treten.

Zusammentreffen von eigenen Einkünften – auch mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod des Ehepartners

Es gibt wohl kaum ein Thema, zu dem es nicht so viele unterschiedliche Meinungen und Ansichten gibt, wie die Höhe einer Witwenversorgung, wenn schon eine eigene Pension oder ein eigenes Besoldungseinkommen bei aktiver Lehrtätigkeit gezahlt wird. Unkenntnis vermischt sich da leicht mit Halbwissen, da das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht jedem zugänglich bzw. auch in seiner Terminologie nicht begreifbar ist.

Deshalb versucht dieser Artikel, verständliche Erläuterungen zu geben. Die vielen Zahlenbeispiele geben den Stand nach der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom **01.01.2012** wieder. Folgende **Fallgruppen** werden von mir angesprochen:

1. Erwerbseinkommen und Pension	(§ 53 BeamtVG)
2. Erwerbseinkommen und Witwengeld	(§ 53 BeamtVG)
3. Zuerst Pension und dann Witwengeld	(§ 54 BeamtVG)
4. Zuerst Witwengeld und dann Pension	(§ 54 BeamtVG)
5. Pension und eigene Rente	(§ 55 BeamtVG)
6. Pension und Witwenrente	(§ 55 BeamtVG)
7. Eigene Rente und Witwengeld	(§ 55 BeamtVG)

Zuerst möchte ich die Begriffe definieren, die im Weiteren verwendet werden.

Erwerbseinkommen:	Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, z. B. Besoldung bei aktiven Beamten und Vergütung bei aktiven Angestellten, Erwerbsersatz Einkommen wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld, aber keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung
Pension:	eigenes Ruhegehalt eines Beamten nach Eintritt in den Ruhestand
Rente:	Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eigener Beschäftigung
Witwengeld:	Hinterbliebenen-Versorgung der Witwe eines verstorbenen Beamten
Witwenrente:	Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten

Grundsätzliche Feststellungen:

Zu **Lebzeiten** erhält jeder der Ehepartner das ihm zustehende Erwerbseinkommen, seine Rente bzw. Pension, und zwar unabhängig von der Einkommenshöhe des Partners. Diese Aussage gilt nur für die noch nicht besteuerten Bruttobeträge. Unter steuerlichen Gesichtspunkten können sich natürlich Berücksichtigungen ergeben.

Nach dem **Tod** des Ehepartners liegt aber eine andere Sachlage vor. Nun kommt zu eigenen Einkünften Hinterbliebenenversorgung hinzu, die in der Person des Verstorbenen begründet ist und unabhängig vom Geschlecht gezahlt wird: **Witwen-/ Witwergeld bzw. Witwen-/ Witwerrente**. Dann gibt es Anrechnungsgrenzen und Höchstgrenzen der Gesamtversorgung, wodurch ein an sich zustehendes Witwengeld auf Null gesetzt werden kann.

Beim Tod eines Beamten ergeben sich folgende Verfahrensabläufe: Die schon für den **Sterbemonat** gezahlten Bezüge (auch Pensionen) werden nicht vom Konto des Verstorbenen zurückgebucht. Auf einem vom Ehepartner oder den Abkömmlingen dem LBV anzugebenden Konto wird in einer Summe das **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der Dienst- oder Pensionsbezüge des Verstorbenen gezahlt. Die erhebliche Lohnsteuerzahlung kann in der Einkommensteuererklärung zu einer Steuerrückzahlung führen. Der überlebende Ehepartner behält im Sterbejahr und dem folgenden Jahr die günstige **Steuerklasse III**. Danach folgt die **Steuerklasse I**, wenn keine Kinder zu berücksichtigen sind. Die Lohnsteuerzahlungen wachsen dann erheblich an.

Mit dem Ablauf des Sterbemonats beginnt die Zahlung von **Witwengeld bzw. Waisengeld**. Die **Höhe des Witwengeldes** beträgt **55 % des Ruhegehalts**, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre (§ 20 BeamtVG). Statt **55 %** werden **60 %** gewährt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 69e Abs. 5 BeamtVG). Das **Waisengeld** beträgt für die **Halbwaise 12 %** und für die **Vollwaise 20 % des Ruhegehalts**, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (§ 24 Abs. 1 BeamtVG).

Der **Beihilfesatz** erhöht sich für Empfänger von Versorgungsbezügen (Pension, Witwengeld) von 50 % auf 70 %. Dadurch können sich die monatlichen Beiträge an die Krankenkasse um ca. 70 EUR ermäßigen. Ehepartner werden durch Erhalt eines Witwengeldes selbst beihilfeberechtigt. Beihilfen werden aber **nicht gewährt an Versorgungsempfänger** für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt. Für die Abwicklung der Beihilfe bei Versorgungsempfängern ist das LBV zuständig.

Ich möchte versuchen, an **sieben Fallgruppen** die wichtigsten Versorgungssituationen in einer Lehrerlaufbahn zu erläutern. In den berechneten Beispielen wird dabei von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- voller Familienzuschlag Stufe 1 (Verheirateten-Zuschlag) von **116,83 EUR**
- kein Familienzuschlag Stufe 2 und höher (Kinder-Zuschläge)
- letzte Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Stufe 12 bei A 11 bis A 16)
- keine Kürzungsfaktoren mehr – Höchstgrenze des Ruhegehaltssatzes **71,75 %** statt 75 %
- keine Versorgungseinbußen wegen vorzeitiger Pensionierung
- Witwengeld von **60 %** des Ruhegehalts des Verstorbenen
- alle in den Beispielen genannten Ruhegehaltssätze sind **fiktive** Prozentsätze

- Die im Folgenden genannten und unter Fallgruppe 1 und 2. bezifferten **Höchstgrenzen** gelten nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das **65. Lebensjahr** vollendet, **nur für Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst – andere Einkünfte führen nicht zu einer Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Vollendung des 65. Lebensjahres.**

In den genannten Beispielen wird die Zahlung eines vollen **Familienzuschlags Stufe 1** (Verheirateten-Zuschlag) von **116,82 EUR** angenommen. Weitere kinderbezogene Zuschläge werden den Versorgungsbezügen und Höchstgrenzen voll hinzugerechnet. Auf deren Einbau wird hier aber verzichtet.

Der Pensions-Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 % statt 75 %.

Nach § 14 Abs. 3 BeamtVG gibt es **Abschläge vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestand** wegen:

- Ausscheiden zur Antragsaltersgrenze nach 63. Geburtstag (max. 14,4 %)
- Ausscheiden auf Antrag als Schwerbehinderter nach 60. Geburtstag (max. 10,8 %)
- Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit vor 63. Geburtstag (max. 10,8 %)

Diese Abschläge werden bei den Höchstgrenzenberechnungen der §§ 54 und 55 BeamtVG mindernd berücksichtigt. In den folgenden Beispielen dieser Aufsatzes gibt es keine **Versorgungsabschläge**.

Bei Festsetzung der Höchstgrenze ist die **Endstufe der Besoldungsgruppe einschließlich des Familienzuschlags Stufe 1** anzusetzen, auch wenn der Beamte diese noch nicht erreicht hat. Sie beträgt bei A 13 (Stufe 12) 4.504,73 EUR.

Bei Rentenzahlungen bleiben **Rentenanteile unberücksichtigt**, wenn sie auf einer freiwilligen Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhen oder durch Übertragung von Rentenanwartschaften nach einer Ehescheidung entstanden sind.

1. Erwerbseinkommen und Pension (§ 53 BeamtVG)

Ein Ruhestandsbeamter (A 13) hat neben seiner Pension (66 %) ein Erwerbseinkommen, da er an seiner alten Schule noch unterrichtet oder z. B. aus selbstständiger Tätigkeit für Veröffentlichungen Geld erhält. Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Erwerbseinkommen)** die folgende **Höchstgrenzen** überschreitet:

Höchstgrenze: 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Alters-Pensionierung mit 65 Jahren bzw. Antrags-Pensionierung nach 63. Geburtstag – **Höchstgrenze bis zum 65. Geburtstag, danach gilt die Höchstgrenze von 100 % nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst.**

Höchstgrenze: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich 325 EUR bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines **Schwerbehinderten** ab 60 Jahre – **Höchstgrenze bis zum 65. Geburtstag, danach 100 %, aber nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst**

Beispiel 1: Pension 2722 EUR (67 % A 12 bei Antrags-Pensionierung mit 63)
Höchstgrenze 4063 EUR (100 % A 12)
Erwerbseinkommen **über** 4063 – 2722 = **1341 EUR** führt zur Kürzung der Pension

Beispiel 2: Pension 2973 EUR (66 % A 13 bei Dienstunfähigkeit)
Höchstgrenze 3232 EUR (71,75 %) + 325 EUR = 3557 EUR
Erwerbseinkommen **über** 3557 – 2973 = **584 EUR** führt zur Kürzung der Pension

BeamtVG – Stand: 31.08.2006

§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (Auszug)

- (1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
- (2) Als Höchstgrenze gelten
 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.
- (5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.
- (7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft: [...] Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen [...]
- (8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). [...]

2. Erwerbseinkommen und Witwengeld (§ 53 BeamtVG)

Eine im Dienst befindliche Realschullehrerin (A 13) erhält außer ihrer Besoldung nach dem Tod ihres Mannes (A 14) Witwengeld (1. Beispiel). Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Das Witwengeld wird gekürzt (20 % Witwengeld verbleiben mindestens, wenn die Besoldungsgruppe des aktiven Beamten eine Stufe unter der des Verstorbenen liegt.) um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Erwerbseinkommen)** die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze: 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen – Höchstgrenze bis zum 65. Geburtstag, danach nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst

1. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 14) mit Anspruch auf Mindestwitwengeld

max. Witwengeld 2090 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 14) Höchstgrenze 4977 EUR (100 % A 14) min. Witwengeld 418 EUR (20 % von 2090 EUR)

Erwerbseinkommen 4505 EUR (A 13 keine Teilzeit)
gekürztes Witwengeld $4977 - 4505 = 472$ EUR
Gesamteinkommen $4505 + 472 = 4977$ EUR

Erwerbseinkommen 3379 EUR (A 13 Teilzeit 21 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4977 - 3379 = 1598$ EUR
Gesamteinkommen $3379 + 1598 = 4977$ EUR

Erwerbseinkommen 2896 EUR (A 13 Teilzeit 18 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4977 - 2896 = 2081$ EUR
Gesamteinkommen $2896 + 2081 = 4977$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12) kein Anspruch auf Mindestwitwengeld

max. Witwengeld 1706 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12) Höchstgrenze 4063 EUR (100 % A 12) min. Witwengeld 341 EUR (20 % von 1706 EUR)

Erwerbseinkommen 4977 EUR (A 14 keine Teilzeit)
gekürztes Witwengeld $4063 - 4977 = - 914$ EUR – **kein Witwengeld**
Gesamteinkommen 4977 EUR

Erwerbseinkommen 3200 EUR (A 14 Teilzeit 18 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4063 - 3200 = 863$ EUR
Gesamteinkommen $3200 + 863 = 4063$ EUR

3. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 13) kein Anspruch auf Mindestwitwengeld

max. Witwengeld 1892 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 13) Höchstgrenze 4505 EUR (100 % A 13) min. Witwengeld 378 EUR (20 % von 1892 EUR)

Erwerbseinkommen 4505 EUR (A 13 keine Teilzeit)
gekürztes Witwengeld $4505 - 4505 = 0$ EUR – **kein Witwengeld**
Gesamteinkommen 4505 EUR

Erwerbseinkommen 3379 EUR (A 13 Teilzeit 21 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4505 - 3379 = 1126$ EUR
Gesamteinkommen $3379 + 1126 = 4505$ EUR

Erwerbseinkommen 2735 EUR (A 13 Teilzeit 17 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4505 - 2735 = 1770$ EUR
Gesamteinkommen $2735 + 1770 = 4505$ EUR

3. Zuerst Pension und dann Witwengeld (§ 54 BeamtVG)

Eine pensionierte Realschullehrerin (A 13) erhält zu ihrer Pension zusätzlich nach dem Tod ihres Mannes (A 14) ein **ungekürztes Witwengeld** (1. Beispiel). Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Pension)** die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen
Mindestgesamtversorgung: Pension zuzüglich 20 % Witwengeld

1. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 14)

Witwengeld 2090 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 14) Höchstgrenze 3571 EUR (71,75 % A 14) Mindestgesamtversorgung 418 EUR (20 % von 2090) + Pension
--

Pension 3063 EUR (68 % A 13)
gekürzte Pension $3571 - 2090 = 1481$ EUR
Gesamtversorgung $2090 + 1481 = 3571$ EUR
Mindestgesamtversorgung $418 + 3063 = 3481$ EUR

Pension 2253 EUR (50 % A 13)
gekürzte Pension $3571 - 2090 = 1481$ EUR
Gesamtversorgung $2090 + 1481 = 3571$ EUR
Mindestgesamtversorgung $418 + 2253 = 2671$ EUR

Pension 1802 EUR (40 % A 13)
gekürzte Pension $3571 - 2090 = 1481$ EUR
Gesamtversorgung $2090 + 1481 = 3571$ EUR
Mindestgesamtversorgung $418 + 1802 = 2220$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

Witwengeld 1706 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12) Höchstgrenze 2915 EUR (71,75 % A 12) Mindestgesamtversorgung 341 EUR (20 % von 1706) + Pension
--

Pension 3434 EUR (69 % A 14)
gekürzte Pension $2915 - 1706 = 1209$ EUR
Gesamtversorgung $1706 + 1209 = 2915$ EUR
Mindestgesamtversorgung $341 + 3434 = 3775$ EUR

Pension 1991 EUR (40 % A 14)
gekürzte Pension $2915 - 1706 = 1209$ EUR
Gesamtversorgung $1706 + 1209 = 2915$ EUR
Mindestgesamtversorgung $341 + 1991 = 2332$ EUR

4. Zuerst Witwengeld und dann Pension (§ 54 BeamtVG)

Eine Realschullehrerin (A 13) bezieht nach dem Tod ihres Mannes (A 14) Witwengeld (1. Beispiel). Dazu kommt nach Eintritt in den Ruhestand **ungekürzt die eigene Pension**. Das Witwengeld wird gekürzt (20 % Witwengeld verbleiben mindestens) um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Pension)** die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen

1. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 14)

max. Witwengeld 2090 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 14) min. Witwengeld 418 EUR (20 % von 2090 EUR) Höchstgrenze 3571 EUR (71,75 % A 14)

Pension 3063 EUR (68 % A 13)
gekürztes Witwengeld $3571 - 3063 = 508$ EUR
Gesamtversorgung $3063 + 508 = 3571$ EUR

Pension 2253 EUR (50 % A 13)
gekürztes Witwengeld $3571 - 2253 = 1318$ EUR
Gesamtversorgung $2253 + 1318 = 3571$ EUR

Pension 1802 EUR (40 % A 13)
gekürztes Witwengeld $3571 - 1802 = 1769$ EUR
Gesamtversorgung $1802 + 1769 = 3571$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

max. Witwengeld 1706 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12) min. Witwengeld 341 EUR (20 % von 1706 EUR) Höchstgrenze 2915 EUR (71,75 % A 12)

Pension 3434 EUR (69 % A 14)
gekürztes Witwengeld $2915 - 3434 = - 519$ EUR – **mindestens 341 EUR**
Gesamtversorgung $3434 + 341 = 3775$ EUR

Pension 2887 EUR (58 % A 14)
gekürztes Witwengeld $2915 - 2887 = 28$ EUR – **mindestens 341 EUR**
Gesamtversorgung $2887 + 341 = 3228$ EUR

Pension 1991 EUR (40 % A 14)
gekürztes Witwengeld $2915 - 1991 = 924$ EUR
Gesamtversorgung $1991 + 924 = 2915$ EUR

5. Pension und eigene Rente (§ 55 BeamtVG)

Eine pensionierte Realschullehrerin (A 13) erhält außer ihrer Pension mit 65 Jahren noch eine Rente aus einer schulfremden Tätigkeit vor ihrem Lehrerstudium. Der Rentenversicherungsträger zahlt die Rente ungekürzt aus. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das **Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Rente)** die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

Höchstgrenze: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Ruhestandsbeamtin

Beispiel (Pension A 13 – eigene Rente)

Rente 270 EUR Höchstgrenze 3232 EUR (71,75 % A 13)

Pension 3108 EUR (69 % A 13)
kürzungsfreier Anteil Pension $3232 - 3108 = 124$ EUR
Kürzungsbetrag Pension $270 - 124 = 146$ EUR
Gekürzte Pension $3108 - 146 = 2962$ EUR
Gesamtversorgung $2962 + 270 = 3232$ EUR

Pension 2253 EUR (50 % A 13)
kürzungsfreier Anteil Pension $3232 - 2253 = 979$ EUR
Kürzungsbetrag Pension $270 - 979 = -709$ EUR – **keine Pensionskürzung**
Gesamtversorgung $2253 + 270 = 2523$ EUR

6. Pension und Witwenrente (§ 55 BeamtVG)

Eine pensionierte Realschullehrerin (A 13) erhält außer ihrer Pension (60 % von $4.504,73 = 2.703$ EUR) noch eine Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten.

Der Rentenversicherungsträger z. B. die Deutsche Rentenversicherung berücksichtigt in erheblichem Umfang die Einkünfte der Witwe bei der Festsetzung der Witwenrente. **Ein Beispiel:** Bei einer angenommenen Rente des Verstorbenen von **2.000 EUR** beträgt die gekürzte Witwenrente **139 EUR**. Bei der Pensionshöhe von Lehrern kommt es dadurch selten zu einer nennenswerten Witwenrentenzahlung. Nur die ersten drei Monate gibt es ungekürzte Witwenrenten (**500 EUR** im Beispiel). Dann wird der Rentenanspruch in der Regel auf Null (**139 EUR** im Beispiel) gesetzt. Die Pension wird bei einer evtl. Zahlung von Witwenrente **nicht gekürzt**.

Gesamtversorgung $2703 + 139 = 2842$ EUR

7. Eigene Rente und Witwengeld (§ 55 BeamtVG)

Die Ehefrau eines verstorbenen Beamten (A 13) erhält eine eigene Rente von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von **900 EUR**. Nach dem Tod ihres Mannes erhält sie als Witwengeld **1892 EUR** (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 13).

Der Rententräger zahlt die eigene Rente ungekürzt aus. Auch das Witwengeld bleibt ungekürzt, da es sich um die Zahlung einer eigenen Rente handelt.

Gesamtversorgung $1892 + 900 = 2792$ EUR

Konsequenz aus der komplizierten Gesetzgebung:

Kürzungen von Versorgungsansprüchen durch die Anwendung von Höchstgrenzen lassen sich lediglich bei Fallgruppe 2 (Erwerbseinkommen und Witwengeld) vermeiden bzw. abmildern:

Wer durch aktive Lehrtätigkeit Erwerbseinkommen erzielt, sollte nach Erhalt von Witwengeld seine Pflichtstundenzahl durch einen entsprechenden Teilzeitantrag (kein Sonderantragsrecht nach Tod des Ehepartners) zum Jahresende ab Beginn des nächsten Schuljahres reduzieren. Die Verminderung der Besoldungsbezüge kann bei gründlicher Kalkulation ganz durch eine Erhöhung der Witwenversorgung ausgeglichen werden (bei niedrigerer Besoldungsgruppe des Verstorbenen allerdings nur zum Teil). Dabei sollen Ihnen die drei unter der Fallgruppe 2. angeführten Beispiele helfen.

Darstellung des Versorgungsrechts in NRW nach zwei Urteilen

Neues Recht - Übergangsrecht - Altes Recht

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (**Föderalismusreform**) ist am **31. August 2006** im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2006/I Nr. 41, S. 2034) veröffentlicht worden und damit am Folgetag also am 1. September 2006 in Kraft getreten. Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht in NRW gilt, dass die alten Bundesregeln auch für die Landes- und Kommunalbeamten nach Artikel 125a GG fortgelten, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. Das bis zum 31. August 2006 gültige Bundesrecht ist allerdings „eingefroren“, spätere Änderungen seiner Regelungen gelten nur für Bundesbeamte.

Das Bundesland NRW hat bis heute keine eigenen Regelungen für das Versorgungsrecht seiner Landesbeamten beschlossen. Die Versorgung der Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des **Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG** – zuletzt geändert am 19.07.2006 in der bis 31.08.2006 geltenden Fassung.

Die beiden unten erwähnten positiven Urteile sind ergangen und haben die Berechnung von Versorgungsbezügen erheblich vereinfacht. In den folgenden Berechnungen habe ich die Urteile selbstverständlich berücksichtigt.

- Das Bundesverfassungsgericht **BVerfG** beschloss am **18.06.2008** (- 2 BvL 6/07 -), dass die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach **altem Recht** von Teilzeitbeamten nach § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG a. F. (sog. **Versorgungsabschlag alten Rechts**) gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verstößt. Es ging im Urteil um **Beurlaubung und Teilzeit** nach §§ 78b - e und 85a LBG NRW oder **Sonderurlaub** nach § 12 SUrlV ab 01.08.84.
- Das Bundesverwaltungsgericht **BVerwG** (-2 C 72.08 -) hat am **25.03.2010** beschlossen, dass die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten bei der Versorgung rechtswidrig ist, da sie zu einer überproportionalen Schlechterstellung Teilzeitbeschäftigter führt. Die entsprechenden Regelungen (**ratierliche Kürzung oder Quotelung**) des Beamtenversorgungsgesetzes, dürfen nicht weiter angewendet werden. Das Urteil hat nur Bedeutung für Versorgungszahlungen nach **neuem Recht** (s. u.).

Bei diesem können Freistellungen über insgesamt 12 Monate hinaus wegen Teilzeit und Beurlaubung nach dem 30.06.1997 bei **Studienzeiten** (max. 3 Jahre incl. Prüfungszeit), **Zeiten des Vorbereitungsdienstes** und der **Zurechnungszeit** zur Kürzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (**ratierliche Kürzung oder Quotelung** nach § 12 Abs. 5 BeamtVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5) führen und damit zur Unterschreitung der Mindestversorgung im Ruhegehaltssatz von 35 %.

Erläuterung der Begriffe: Neues Recht - Übergangsrecht - Altes Recht

Ausschließlich das **neue Recht** bei der Berechnung von Versorgungsbezügen gilt für diejenigen, die nach dem **31.12.1991** in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind. Für die vorher Berufenen erstellt das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) drei umfangreiche Vergleichsberechnungen zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts bei der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes. Die LBV-Berechnungen haben die Reihenfolge: neues Recht, Übergangsrecht und am Schluss altes Recht.

Ist die Berechnung der Versorgungsbezüge nach **neuem Recht** (nach dem ab 01.07.1997 geltenden Recht) günstiger als nach **altem Recht** (nach dem bis 31.12.1991 geltenden Recht) oder **Übergangsrecht**, so wird nach neuem Recht berechnet. Fällt die Berechnung nach altem Recht jedoch günstiger aus, als nach Übergangsrecht, so wird das Übergangsrecht angewendet.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (Ausnahme Altersteilzeit) ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Beurlaubung sind in der Regel nicht ruhegehaltfähig (5 Jahre zu 2/3 gearbeitet ==> $5 \times \frac{2}{3} = 3 \frac{1}{3}$ Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit). Zeiten in Altersteilzeit sind zu 90 % ruhegehaltfähig. 3 Jahre Altersteilzeit bei einem Vollzeit-Beschäftigten zählen wie 2,7 Jahre.

Versorgungseinbußen gibt es bei Versetzung in den Ruhestand

- wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate vollendet wird (max. 10,8 %),
- oder auf Antrag eines **schwerbehinderten** Beamten nach seinem 60. Geburtstag und vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate vollendet wird (max. 10,8 %),
- oder auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG) frühestens ab dem 63. Lebensjahr (**Antragsaltersgrenze**) und vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate (max. 24) vollendet wird (max. 14,4 %).

In jedem Fall ist nicht der **Ruhegehaltssatz**, sondern das **Ruhegehalt dauerhaft** zu mindern, und zwar um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Ablauf-Zeitpunkt beginnt. Die Minderung darf 10,8 bzw. 14,4 v. H. nicht übersteigen.

Für Versorgungsfälle, die zwischen 01.04.2003 und dem 01.01.2012 eintreten, gelten Übergangsregelungen:

Ab der siebten Anpassung der Dienstbezüge am 01.04.2011 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem **Anpassungsfaktor** 0,96208 vermindert (§ 69e Abs. 3 BeamtVG).

Ein letzter achter Faktor **0,95667** kürzt seit dem 01.01.2012 schließlich den **Ruhegehaltssatz** (Absenkung von 75 % auf 71,75 % - $0,95667 \times 75 \% = 71,75 \%$) und nicht mehr die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** wie die früheren Faktoren.

Einzel Erläuterung zu: Altes Recht – Übergangsrecht – Neues Recht

Altes Recht (BeamtVG a. F. - bis 31.12.1991 geltendes Recht - § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG):

Ruhegehaltssatz:	Er beginnt mit 35 % und endet nach 35 Dienstjahren mit max. 75 %. Für jedes volle Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen einer vor dem 01.08.84 bewilligten Teilzeit nach § 78b LBG hinter der erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, vermindert sich der Ruhegehaltssatz um 0,5 %.
Zurechnungszeit:	Sie erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Drittel der Zeit zwischen Ausscheiden und 55. Geburtstag für diejenigen, die wegen Dienstunfähigkeit vor dem 55. Geburtstag ausscheiden.

Übergangsrecht (Mischberechnung - § 85 Abs. 1 BeamtVG):

Ruhegehaltssatz:	Der Ruhegehaltssatz, nach altem Recht (keine Kürzung wegen vor dem 01.08.2004 bewilligte Teilzeit nach § 78b LBG) bis zum 31.12.91 berechnet, steigt ab 01.01.92 um 1 % pro Dienstjahr bis max. 75 %.
Zurechnungszeit:	wie bei altem Recht

Neues Recht (BeamtVG - ab 01.07.1997 geltendes Recht - § 14 Abs. 1 BeamtVG)

Ruhegehaltssatz:	Er beträgt pro Dienstjahr 1,79375 % [<i>1,875 % vor der 8. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2002 – ab 01.01 2012 mit letztem Anpassungsfaktor 0,95667 – $1,875 \times 0,95667 = 1,79375$</i>] der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach 40 Dienstjahren ist das Maximum von 71,75 % erreicht. Das Minimum ist 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
Zurechnungszeit:	Sie erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit um acht Zwölftel der Zeit zwischen Ausscheiden und 60. Geburtstag für diejenigen, die wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Geburtstag ausscheiden (§ 13 Abs. 1 BeamtVG)

Beispielhafte Berechnung eines Ruhegehaltssatzes

Die Berechnungen gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

Eine Realschullehrerin (RLn), die Frau **Marga Musterfrau** in den Computer-Berechnungen, ist am 01.03.1950 geboren. Nach dem Abitur mit 20 Jahren und 2 Jahren berufsfremder Tätigkeit studiert sie 9 Semester incl. Prüfungszeit. Auf den 2-jährigen Vorbereitungsdienst folgt die Einstellung als Realschullehrerin z. A. am 01.08.1979.

In der weiteren Dienstzeit gibt es dann Zeiten in Vollzeit und auch in Teilzeit. Nach zehn Jahren Vollzeit-Beamtin und anschließender dreijähriger Altersteilzeit wird sie am 31.07.2013 mit 63 Jahren auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt.

Für das Ausscheiden 1,92 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze am 31.07.2015 wird ihr Ruhegehalt durch eine Versorgungseinbuße um 6,89 % gekürzt. Zurechnungszeiten entfallen, da keine Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vorliegt. Die folgenden Einzelberechnungen sind zur Ermittlung des Ruhegehaltssatzes (max. 75 %) erforderlich:

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

1a) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten vor dem 01.08.1984

<u>Zeit</u>	<u>Soll-Arbeitszeit</u>	<u>Ist-Arbeitszeit</u>
voller Dienst ab 1.8.79	1 Jahr	1 Jahr
<u>2/3-Teilzeit § 78b LBG</u>	<u>4 Jahre</u>	<u>2,67 Jahre</u>
Summe	5 Jahre	3,67 Jahre

Für jedes volle Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen einer vor dem 01.08.84 bewilligten Teilzeit nach § 78b LBG hinter der erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, vermindert sich nach altem Recht der Ruhegehaltssatz um 0,5 % vor Anwendung des Höchstsatzes von 75 %.

Hier: 4 Jahre - 2,67 Jahre = 1,33 Jahre ==> 1 Jahr ==> 0,5 %

Kürzung wegen eines vollen Jahres: **0,5 %** (nur bei altem Recht)

1b) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten vom 01.08.84 - 31.12.1991

<u>Zeit</u>	<u>Soll-Arbeitszeit</u>	<u>Ist-Arbeitszeit</u>
voller Dienst	1 Jahr	1 Jahr
1/2-Teilzeit § 85a LBG	2 Jahre	1,04 Jahr
2/3-Teilzeit § 78b LBG	3 Jahre	2 Jahre
<u>voller Dienst</u>	<u>1,42 Jahre</u>	<u>1,42 Jahre</u>
Summe	7,42 Jahre	5,46 Jahre

1c) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten vom 01.01.92 - 31.07.2013

<u>Zeit</u>	<u>Soll-Arbeitszeit</u>	<u>Ist-Arbeitszeit</u>
voller Dienst	0,58 Jahre	0,58 Jahre
2/3-Teilzeit § 78 b LBG	5 Jahre	3,4 Jahre
2/3-Teilzeit § 78b LBG	3 Jahre	2,33 Jahre
voller Dienst	10 Jahre	10 Jahre
<u>Altersteilzeit (voll)</u>	<u>3 Jahre</u>	<u>2,7 Jahre</u>
Summe	21,58 Jahre	19,01 Jahre

1d) Ausbildungszeiten, Vorbereitungsdienst, Zurechnungszeit

Ausbildungszeit:	3,7 Jahre	altes Recht und Übergangsrecht (Regelstudienzeit plus Prüfungszeit)
	3,0 Jahre	neues Recht (max. 3 Jahre incl. Prüfungszeit)
Vorbereitungsdienst:	2,0 Jahre	
Zurechnungszeit:	0,0 Jahre	da keine Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Nach altem Recht und Übergangsrecht beträgt die Zurechnungszeit: ein Drittel der Zeit zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres. Nach neuem Recht zwei Drittel der Zeit zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

2. Berechnung des Ruhegehaltssatzes

2a) Berechnung des Ruhegehaltssatzes (altes Recht) – max. 75 %

Zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes dient folgende Tabelle:

ILAZ = Ist-Lebensarbeitszeit in Jahren
RS = Ruhegehaltssatz in %

ILAZ: bis	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	...
RS:	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	57	59	61	63	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	...

Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen (0,499 Jahre) gilt als vollendetes Dienstjahr.

33,83 (1a+1b+1c+1d) Ist-Lebensarbeitszeit ==> 74,0 % Ruhegehaltssatz

Ruhegehaltssatz nach altem Recht: 74,0 % - 0,5 % (1a) = 73,5 %

2b) Berechnung des Ruhegehaltssatzes (Übergangsrecht) – max. 75 %

Der Ruhegehaltssatz, nach altem Recht bis zum 31.12.91 berechnet, steigt ab 01.01.92 um 1 % pro Dienstjahr. Höchstgrenze 75 %.

14,82 (1a+1b+1d) Ist-Arbeitszeit bis 31.12.91 ==> 45,0 % Ruhegehaltssatz
19,01 (1d) Ist-Arbeitszeit ab 01.01.92 ==> 19,01 % Ruhegehaltssatz

Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht: 45 % + 19,01 % = 64,01 %

2c) Berechnung des Ruhegehaltssatzes (neues Recht) – max. 75 %

Ist-Lebensarbeitszeit = 33,13 J. (1a+1b+1c+1d) = 33,13 J.

Ruhegehaltssatz nach neuem Recht: = 33,13 x 1,875 % = 62,11 %

2d) Bestimmung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes – max. 75 % (§ 85 Abs. 4 BeamtVG)

Der Ruhegehaltssatz von **64,01 %** nach Übergangsrecht wird angewendet, da er günstiger ist als die **62,11 %** nach neuem Recht und weil er unter den **73,50 %** nach altem Recht liegt.

Ab der ersten Anpassung der Dienstbezüge am 01.07.2003 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei jeder Besoldungserhöhung mit einem Anpassungsfaktor vermindert (§ 69e Abs. 3 BeamtVG). Zum Zeitpunkt der angenommenen Pensionierung am **31.07.2013** ist die achte Anpassung der Dienstbezüge erfolgt. Unter dieser Voraussetzung ist der berechnete Ruhegehaltssatz von 64,01 % mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen. Der so ermittelte Ruhegehaltssatz gilt dann als neu festgesetzt (§ 69e Abs. 4).

Ergebnis:

Ruhegehaltssatz: 64,01 % x 0,95667 = 61,24 %

3. Berechnung der Versorgungseinbuße wegen Pensionierung auf Antrag mit 63 Jahren

Die Voraussetzung für eine Pensionierung auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist geregelt in § 33 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG)

§ 33 Abs. 3 LBG: *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres, [...]

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Nach **§ 31 Abs. 2 LBG** gilt für Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als Regelaltersgrenze. Ab dem 01. Januar 1947 gibt es eine nach Monaten gestaffelte Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre. „Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.“

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht Versorgungsabschläge vom Ruhegehalt vor, wenn ein Antrag nach § 33 (3) Nr. 1 LBG NRW der Grund für die Frühpensionierung ist. Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) heißt es dazu in **§ 14 Abs. 3** (alte Fassung für NRW):

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte [...]

2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr.2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht (§ 33 Abs. 3 Nr.1 LBG NRW) in den Ruhestand versetzt wird, [...]

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 [14,4 für NRW noch nicht beschlossen] vom Hundert nicht übersteigen.[...]

[...] Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. [67. für NRW noch nicht beschlossen] Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. [s. o.] Lebensjahr vollendet.

Im Übrigen vollendet man ein Lebensjahr einen Tag vor dem Geburtstag. „Ein am ersten Tag eines Kalendermonats geborener Beamte erreicht die Altersgrenze mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.“ (VV zu § 44 LBG alte Fassung)

Beispiel zur neuen Lehreraltersgrenze **Geburtstag: 01.03.1950 – Altersgrenze: 31.07.2015**
65. Geburtstag: 01.03.2015 65. Geburtstag mit Anhebung um 4 Monate: 01.07.2015
Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres: **31.07.2015**

Der Prozentsatz der Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und berücksichtigt nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das **65. Lebensjahr (für NRW noch zu beschließen: einschließlich der altersabhängigen Anhebungsmonate bzw. 67. Lebensjahr)** vollendet, und nicht die später liegende Altersgrenze am Ende des Schulhalbjahres (§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Die Einbuße gilt nicht nur für den Zeitraum des vorzeitigen Ausscheidens, sondern auch darüber hinaus (inklusive Hinterbliebenenversorgung). **Faustregel:** Für jeden Anhebungsmonat (s. o.) wird es eine Einbuße von 0,3 % geben.

Für die Kollegin **Marga Musterfrau** (A 13, Stufe 12, verheiratet, ev, St.-Kl. IV) in den Computer-Berechnungen gilt: Der Prozentwert zur Einbuße (z. B. 6,89 %) wird berechnet vom Ruhegehalt (z. B. 2.758 €) und nicht von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (z. B. 4.505 €) oder von dem Ruhegehaltssatz (z. B. 61,24 %).

Ruhegehalt brutto		= 2.758 €
Einbuße brutto:	2.758 € x 6,89 / 100	= 190 €
Gekürztes Ruhegehalt brutto:	2.758 € - 190 €	= 2.568 €
Gekürztes Ruhegehalt netto:		= 2.154 €

Erläuterungen zu Computer-Berechnungen von Dienstbezügen, Versorgungsbezügen und Altersteilzeitbezügen

Stufe: Mit ihr steigt der Grundgehalt in unterschiedlichen Zeitabständen bis zum Endgrundgehalt. Das vom Dienstherrn individuell festgesetzte Besoldungsdienstalter beginnt in der Regel am Ersten des Monats, in dem der Beamte seinen 21. Geburtstag feiert. An diesem Tag setzt in der Regel die Dienstaltersstufe 1 ein.

ledig: Kein Familienzuschlag. Gilt auch für Geschiedene ohne Unterhaltsverpflichtungen. Aufgrund älterer Bestimmungen haben einige Beamte den Familienzuschlag Stufe 1 behalten.

verheiratet: Ehepartner ist nicht im öffentlichen Dienst bzw. nicht berufstätig. Dann wird der Familienzuschlag Stufe 1 in voller Höhe eingetragen. Das gilt auch für Verwitwete.

Kinder: Die Kinderzahl wird bei der Berechnung des Familienzuschlages, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages verwendet. Bei der Lohnsteuer bleibt die Kinderzahl unberücksichtigt. Dafür gibt es das in der Berechnung nicht enthaltene Kindergeld.

Dienstbezüge (Stand 01.01.2012): Dazu zählen der Grundgehalt in der jeweiligen Stufe, der Familienzuschlag entsprechend dem Familienstand (Kinderzahl) und Zulagen für die Schulleitung und Fachleiter.

Lohnsteuer: Nur die in die Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Freibeträge sowie die antragsfreie jährlichen **Versorgungsfreibeträge** (Pensionierung vor 2006 3900 €, in 2010 3120 € und in 2013 2652 €) werden berücksichtigt. Evtl. auf der Lohnsteuerkarte besonders eingetragene Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben, wegen außergewöhnlicher Belastungen und Behinderung sind nicht in die Berechnung eingearbeitet worden.

Ruhegehaltssatz: Er ist nach Übergangsrecht, altem und neuem Recht von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit abhängig und beträgt mindestens 35 % und max. 75 % (ab 01.01.2012 71,75 %).

Ruhegehalt: Es wird mittels des in Prozenten angegebenen Ruhegehaltssatzes von folgenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (volle Bezüge - auch bei Teilzeit) berechnet: Grundgehalt in der erreichten Stufe und Familienzuschlag Stufe 1 (voll oder halb, wenn Ehepartner im öffentlichen Dienst), ruhegehaltfähige Dienstzulagen (Fachleiter, Schulleitung). Kinderzulagen im Familienzuschlag (Stufe 2 und höher) werden voll (nicht prozentual) zum Ruhegehalt hinzugerechnet. Kindererziehungszuschläge (ca. 26,56 EUR pro Erziehungsjahr) gibt es für Kinder, die nach dem 31.12.91 geboren wurden. Diese Zuschläge sind in der Berechnung nicht enthalten.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten: Folgende Dienst- und Vordienstzeiten sind ruhegehaltfähig:

1. **Beamten dienstzeit** (§ 6 BeamtVG)

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und auf Widerruf bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (Ausnahme: Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist). **Kinderbetreuung** für ein vor dem 01.01.92 geborenes Kind zählt nur für das 1. Lebenshalbjahr des Kindes voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2. **Vordienstzeiten** (§§ 8, 9 und 10 BeamtVG)

Dienst bei der Bundeswehr oder Zivildienst (§§ 8 und 9 BeamtVG)

Hauptberufliche Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn **unmittelbar** vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 10 BeamtVG)

3. **Ausbildungszeiten** (§ 12 BeamtVG)

Als ruhegehaltfähig **kann auf Antrag** berücksichtigt werden die Zeit der vorgeschriebenen Ausbildung (Regelstudienzeit plus Prüfungszeit, aber ohne allgemeine Schulbildung), max. 3 Jahre incl. Prüfungszeit bei neuem Recht.

4. **Zurechnungszeit** (§ 13 Abs. 1 BeamtVG)

Nach altem Recht und Übergangsrecht beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres. Nach neuem Recht zwei Drittel der Zeit zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Computer-Berechnung

Frau
Marga Musterfrau
Friedrichstr. 12
12345 Astadt

Telefon: 02345 678901

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes

Geburtstag : 01.03.50 65.Lj+Anheb-Mon: 30.06.2015 4
 Ende Dienstzeit : 31.07.13 Alter in J. : 63
 Antr § 33 (3)1. LBG : 1 Altersgrenze : 31.07.2015
 Verbeamtung n. 1991 : 0 AntrAltGrenze: 28.02.2013
 63.Lj+Anheb-Mon: 30.06.2013

Tätigkeit	Art	von	bis	I-Std	S-Std	S-Jah	I-Jah
Studium/Prüfungs-Zeit				27	27	3,70	3,70
Vorbereitungsdienst		01.08.77	31.07.79	27	27	2,00	2,00
RLn		01.08.79	31.07.80	27	27	1,00	1,00
RLn	T§78b	01.08.80	31.07.84	18	27	4,00	2,67
RLn		01.08.84	31.07.85	27	27	1,00	1,00
RLn	T§85a	01.08.85	31.07.87	14	27	2,00	1,04
RLn	T§78b	01.08.87	31.07.90	18	27	3,00	2,00
RLn		01.08.90	31.12.91	27	27	1,42	1,42

Summen: 12,41 9,12

Zeiten ab 01.01.1992:

RLn		01.01.92	31.07.92	27	27	0,58	0,58
RLn	T§78b	01.08.92	31.07.97	18	26,50	5,00	3,40
RLn	T§78b	01.08.97	31.07.00	21	27	3,00	2,33
RLn		01.08.00	31.07.10	28	28	10,00	10,00
RLn	AltTeilz	01.08.10	31.07.13	25,20	28	3,00	2,70

Summen: 21,58 19,01

Zurechnungs-Zeit alt	01.08.2013	31.03.2005	1	3	0,00	0,00
Zurechnungs-Zeit neu	01.08.2013	31.03.2010	8	12	0,00	0,00
Url§78b-e/85a	0,00	von 12 Jahren	Soll-J/Ist-J:		33,99	28,13
			Ausb-Vorb-alt/neu Jahre		5,70	5,00
			Zur-Zeit-alt/neu Jahre		0	0

	Neues Recht	Altes Recht	Überg-Recht
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	33,13 Jahre	33,83 Jahre	14,81 J
Soll-Ruhegehaltssatz	62,11 %	74,00 %	45,00 %
Kürz §78b 0,5 % p.a. bis 31.7.84		0,50 %	
Zur-Zeit + Ruh-Satz ab 1.1.92			19,01 %
Ist-Ruhegehaltssatz	62,11 %	73,50 %	64,01 %
Vers.-Einbuße 1,92 Jahre	6,89 %	Anpassungsfaktor	0,95667
Ruhegehaltssatz am 31.07.2013	0,95667	* 64,01 %	= 61,24 %

Übergangsrecht

Stand: 10. Januar 2012 12:38 Uhr

S. 1

Computer-Berechnung

Frau
Marga Musterfrau
Friedrichstr. 12
12345 Astadt

Telefon: 02345 678901
Geburtstag: 01.03.1950

Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Grundgehalt Stufe 3 A13 (1x)	3.234,60 EUR
Grundgehalt-Stufen-Satz (4x)	157,28 EUR
Grundgehalt-Stufen-Satz (5x)	104,86 EUR
Fam-Zuschl (St. 1 verh.) (1x)	116,82 EUR
Kinder-Zuschlag 1./2. K. (0x)	99,90 EUR
Kinder-Zuschlag ab 3. K. (0x)	311,26 EUR
Summe Zulagen/VermLeist (0x)	0,00 EUR
Teilzeitkürzung -0,0 Std. (0x)	0,00 EUR
<hr/>	
Besoldungs-Gruppe (A12/A14Z)	A13
Stufe (BesDieAlt/Leistung 3-12)	12
Ruhegehaltfähige Amtszulage	0,00 EUR
Ruhegehaltf Zulage (Fachleiter 76.69)	0,00 EUR
Andere Zulagen (nicht ruhegehaltfähig)	0,00 EUR
Vermögenswirksame Leistungen (0/1)	0,00 EUR
Fam-Zuschl (St. 1 verh) (0/.5/1)	1
Kinderzahl im Familienzuschlag	0
Steuerklasse (1/2/3/4/5/6)	4
Kinderfreibetrag (.5/1/1.5/...)	0
Steuerfreibetrag monatlich	0 EUR
Teilzeit-Kürzung des Fam-Zuschlags (0/1)	1
Ermäßigte Stundenzahl	28,0
Regelmäßige Stundenzahl	28,0
Ruhegehaltssatz (0,95667 * 64,01 = 61,24 %)	61,24
Alter bei Pensionierung in Jahre	63
Beginn der Pensionierung	01.08.2013
Ruhegehalt ohne/mit Kinder (0/1)	0
Kirchensteuer (0/1)	1
Grundgehalts-Stufe bei Pensionierung	12
<hr/>	
Dienstbezüge brutto (-0,0 Std.)	4.504,84 EUR
Lohnsteuer Klasse 4/0,0	1.108,83 EUR
Kirchensteuer	99,79 EUR
Solidaritätszuschlag	60,99 EUR
Dienstbezüge netto	3.235,23 EUR
Teilzeiteinbuße -0,0 Std. netto	0,00 EUR
<hr/>	
Ruhegehalt brutto (Gekürzt um 6,89 % 190,18 EUR)	2.568,42 EUR
Lohnsteuer Klasse 4/0,0	362,25 EUR
Kirchensteuer	32,60 EUR
Solidaritätszuschlag	19,92 EUR
Ruhegehalt netto	2.153,65 EUR

Stand: 10. Januar 2012 12:38 Uhr

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben. Die endgültige Berechnung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung auf der Basis Ihrer Personalakte. S. 2

Computer-Berechnung

Frau
Marga Musterfrau
Friedrichstr. 12
12345 Astadt

Telefon: 02345 678901
Geburtstag: 01.03.1950

Berechnung der Dienstbezüge bei Altersteilzeit - Beginn nach 1.1.2010

Grundgehalt Stufe 3 A13 (1x)	3.234,60	EUR
Grundgehalt-Stufen-Satz (4x)	157,28	EUR
Grundgehalt-Stufen-Satz (5x)	104,86	EUR
Fam-Zuschl (St. 1 verh.) (1x)	116,82	EUR
Kinder-Zuschlag 1./2. K. (0x)	99,90	EUR
Kinder-Zuschlag ab 3. K. (0x)	311,26	EUR
Summe Zulagen/VermLeist (0x)	0,00	EUR
<hr/>		
Arbeitsumfang in Altersteilzeit in %	55	
Besoldungs-Gruppe (A12/A14Z)	A13	
Stufe (BesDieAlt/Leistung 3-12)	12	
Ruhegehaltfähige Amtszulage	0,00	EUR
Ruhegehaltf Zul. (Fachlr. 76.69)	0,00	EUR
Andere Zulagen (n. ruhegehaltf)	0,00	EUR
Vermögensw. Leistungen (0/1)	0,00	EUR
Fam-Zuschl (St. 1 verh) (0/.5/1)	1	
Kinderzahl im Familienzuschlag	0	
Steuerklasse (1/2/3/4/5/6)	4	
Kinderfreibetrag (.5/1/1.5/...)	0	
Steuerfreibetrag monatlich	0	EUR
T-Zeitkürzung Fam-Zuschlag (0/1)	1	
durchschn. Stundenzahl letzte 5 J.	28,0	
Regelmäßige Stundenzahl	28,0	
Kirchensteuer (0/1)	1	
Dienstbezüge brutto - voll	4.504,84	EUR
Lohnsteuer Klasse 4/0,0	1.108,83	EUR
Pauschalabzug - 8 %	88,71	EUR
Solidaritätszuschlag	60,99	EUR
Dienstbezüge netto - voll	3.246,32	EUR
<hr/>		
Dienstbezüge brutto - 55 %	2.477,66	EUR
Lohnsteuer Klasse 4/0,0	386,50	EUR
Kirchensteuer	34,78	EUR
Solidaritätszuschlag	21,26	EUR
Dienstbezüge netto - 55 %	2.035,12	EUR
<hr/>		
83 % der Dienstbezüge netto - voll	2.694,44	EUR
Dienstbezüge netto - 55 %	2.035,12	EUR
Altersteilzeitzuschlag steuerfrei	659,32	EUR
Gesamtnettobezüge bei Altersteilzeit	2.694,44	EUR

Stand: 10. Januar 2012 12:38 Uhr

Ruhestand – Unterricht an der alten Schule – finanzielle Aspekte

Zur Situation: Schulleiter bitten pensionierte Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung durch Erteilung von Unterricht im Rahmen einer kurzfristige Beschäftigung aus flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht (früher: Geld statt Stellen).

Für eine solche Tätigkeit bedarf es keiner Anzeige bzw. Einholung einer Genehmigung bei der Bezirksregierung, die in der aktiven Zeit zuständig war. Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) ist aber die Höhe eines solchen **Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst** mitzuteilen, damit evtl. die Pension gekürzt wird, wenn bestimmte **Höchstgrenzen** für die Summe aus Ruhegehalt und Verwendungseinkommen überschritten wird. Näheres dazu finden Sie in der folgenden Tabelle für ledige Beamte ohne Familienzuschlag Stufe 1 ab der Besoldungserhöhung vom **1. Januar 2012 und der Entgelterhöhung ab 1. Januar 2012:**

Besoldungsgruppe	max. Ruhegehalt in €	Höchstgrenze in €	Besondere Höchstgrenze vor 65 J. nur bei DU und SB in €	Entgeltgruppe Stufe 5	Monats-Entgelt in €	Stunden-Entgelt bei 28 Wochenstunden in €	Stunden-Entgelt bei 25,5 Wochenstunden in €	max. Wochenstunden-Zahl ohne Pensionskürzung
A 12	2831	3946	3156	E 11	4061	145	159	7 bzw. 2
A 13	3148	4388	3473	E 13	4563	163	179	7(6) bzw. 2 (1)

Die **Höchstgrenze** in der Tabelle ist ein volles (100 %) Bruttoeinkommen der jeweiligen Besoldungsgruppe gemäß § 53 Abs. 2 Nr.1 BeamtVG

Die **besondere Höchstgrenze** gilt nur für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit (DU) oder als Schwerbehinderte (SB) auf eigenen Antrag hin nach dem 60. Geburtstag pensioniert worden sind. Sie ermittelt sich aus 71,75 % des vollen Bruttoeinkommens und vermehrt um 325 € (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG). **Zum Beispiel bei A 12:** $3946 * 0,7175 = 2831$ $2831 + 325 = 3156$ € Bei einem Ruhegehalt von 2831 € werden die 2831 € nur gekürzt, wenn mehr als 325 € hinzuverdient werden. Dies tritt bei 2 Stunden an Realschule und Gymnasium (Ausnahme A 13: $325 / 179 = 1,8$ Stunden) nicht ein.

Beispiel zur maximalen Wochenstundenzahl bei besonderer Höchstgrenze (DU bzw. SB):

Es wird ausgegangen von: Ruhegehaltssatz 62 % und 10,8 % Versorgungseinbuße:

A 12: $3946 * 0,62 = 2447$ € $2447 * 0,108 = 264$ € $2447 - 264 = 2183$ € $3156 - 2183 = 973$ €

A 13: $4388 * 0,62 = 2721$ € $2721 * 0,108 = 294$ € $2721 - 294 = 2427$ € $3473 - 2427 = 1046$ €

Ergebnis A 12: Realschule: $973 / 145 = 6,7$ Stunden. Gymnasium: $1046 / 159 = 6,6$ Stunden. Bei 6 Wochenstunden an der Realschule und am Gymnasium gibt es also keine Kürzung der Versorgung.

Die Zahlen bei der **max. Wochenstunden-Zahl** gehen von einem **max. Ruhegehalt** aus. Versorgungsunschädlich sind also höchstens 7 (6 Gymnasium A 13) Stunden bzw. 2 Stunden bei Pensionierung wegen SB bzw. DU. Bei einem geringeren Ruhegehalt erhöht sich natürlich die Stundenzahl.

Der pensionierte Kollege, der seiner alten Schule oder auch einer anderen helfen will, schließt mit der Bezirksregierung einen befristeten Arbeitsvertrag in der jeweiligen Entgeltgruppe in der höchsten Entwicklungsstufe 5. Das LBV rechnet evtl. diese Bezüge über eine neu einzureichende **Lohnsteuerkarte VI** ab, die man bei seinem Finanzamt bekommt. 5 Wochenstunden z. B. führen zu einer Bruttovergütung von: $5 * 145$ € = 725 € Nach Abzug von Steuern (L-St, K-St und So-Z) in Steuerklasse VI verbleiben ca. 632 €. Sonstige Sozialabgaben wie z. B. Rentenversicherung fallen bei einem pensionierten Beamten nicht an.

§ 53 BeamtVG Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, [...]

2. [...]

3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht [§ 33 Abs.3 Nr. 2 LBG NRW – schwerbehindert nach 60. Geburtstag] in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, [...], zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.

Ruhegehalt – erst nach fünf Jahren Wartezeit – sonst Nachversicherung in der gesetzliche Rentenversicherung Mindestruhegehalt

Im Kreis meiner Kolleginnen und Kollegen ist bekannt, dass nur Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand versetzt werden können. Unbekannt ist die Tatsache, dass vor einer Versetzung in den Ruhestand Vorbedingungen erfüllt sein müssen. Hier die gesetzlichen Bestimmungen, die sich über das Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW), Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) mit Stand 28.8.2006 und das Sozialgesetzbuch (SGB VI) erstrecken:

LBG NRW § 41 Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 40. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

BeamtVG § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

- 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat [Wartezeit] oder*
- 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.*

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Weitere Hinweise zur Wartezeit findet man in: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVV). Darin wird ausgeführt:

Auf die Wartezeit von 5 Jahren werden angerechnet:

- Wehrdienst bzw. Zivildienst
- Vorbereitungsdienst (Beamter auf Widerruf)
- Aktive Beamtendienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit. Dabei werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil angerechnet, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. § Jahre mit halber Stundenzahl unterrichtet werden nur mit 1,5 Jahren auf die Wartezeit angerechnet.
- Anrechenbare Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind z. B. Zeiten als angestellter Lehrer, der anschließend dann verbeamtet worden ist. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder in eine Freistellung vom Dienst fallende Zeit einer Kindererziehung bei Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren sind, werden bis zu 6 Monaten in die Wartezeit einberechnet.

Wird die 5 Jahre Wartezeit nicht erfüllt, ist der Beamte auf Lebenszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen, sondern aus dem Beamtenverhältnis **ohne Ruhegehalt** zu entlassen. Auf seinen Antrag beim LBV NRW hin, kann ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden:

BeamtVG § 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum § 15 des Beamtenversorgungsversorgungsgesetzes - Auszug

15.1.1

Über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung (§ 8 SGB VI) zu entscheiden. Eine Ausnahme kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn bei Versicherungsfällen des Alters trotz Nachversicherung die Wartezeit für die Regelaltersrente (§ 50 Abs. 1 SGB VI) nicht erfüllt sein würde. Satz 2 dieser Tz gilt in den Fällen des Aufschubs der Beitragszahlung gem. § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI entsprechend.

15.1.2

Ein Unterhaltsbeitrag ist auf Zeit zu bewilligen, sofern nicht die besonderen Umstände des Falles eine Bewilligung auf Lebenszeit rechtfertigen. Ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit wird in der Regel in den Fällen der Tz 15.1.1 Satz 2 in Betracht kommen. Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung (verminderte Erwerbsfähigkeit, Alter) noch nicht eingetreten, so kann ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt werden.

15.1.4

Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist; dabei soll die Dauer der Dienstzeit angemessen berücksichtigt werden.

15.1.4.1

Als Dienstzeit in diesem Sinne sind die auf die Wartezeit (§ 4 Abs.1 Nr.1) anrechenbaren Zeiten zugrunde zu legen. Beträgt die Dienstzeit weniger als zwei Jahre, soll ein Unterhaltsbeitrag grundsätzlich nicht bewilligt werden. Die Obergrenze des Unterhaltsbeitrags soll bei einer Dienstzeit von mindestens

2 Jahren 40 v. H

3 Jahren 60 v. H.

4 Jahren 80 v. H. und

4 Jahren 182 Tagen 100v.H.

des fiktiven Ruhegehalts nicht übersteigen. Die Mindestversorgung kann unterschritten werden.

15.1.5

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen; die Mindestversorgung kann unterschritten werden. In den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit sind bei der Ermittlung des für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages maßgebenden Ruhegehaltes § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 anzuwenden. Für die Anwendung des § 14a müssen die Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 Nr. 1 ohne die nachversicherten Beamtendienstzeiten erfüllt sein.

Zusätzlich zu einem evtl. beantragten Unterhaltsbeitrag erfolgt eine Nachversicherung gemäß:

SGB VI § 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

(1) *Versichert sind auch Personen,*

- 1. die nachversichert sind oder*
- 2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.*

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) *Nachversichert werden Personen, die als*

- 1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,*
- 2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,*
- 3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder*
- 4. Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten*

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

Bei der Nachversicherung übernimmt das LBV NRW den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Die Nachversicherung erfolgt nur in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Wird ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand versetzt, da er die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt, berechnet das LBV NRW die Höhe der Versorgungsbezüge. Sind die im Einzelfall berechneten Versorgungsbezüge geringer als die unten genannte Mindestversorgung ist die Mindestversorgung als Ruhegehalt festzusetzen

BeamtVG § 14 Höhe des Ruhegehalts

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

**Mindestversorgungsbezüge in EUR ab 01.01.2012 für NRW
Auszug aus Anlage 28 des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen –
Nr. 14 vom 14. Juni 2011**

Personenkreis		§ 40 Abs. 1 BBesG; Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	§ 40 Abs. 4 BBesG
Stufe des Familienzuschlags	-	1	½
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2.078,29	2.078,29	2.078,29
Familienzuschlag		111,24	55,62
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2.078,29	2.189,53	2.133,91
Ruhegehalt (65 % von RD)	1.350,89	1.423,19	1.387,04
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1.350,89	1.423,19	1.387,04
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1.381,57	1.453,87	1.417,72

Neue Altersgrenze nach dem Landesbeamtengesetz (LBG NRW) ab 01.04.2009

Die gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen in der Praxis für Lehrer

§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monate
------------------	-----------------------	----------------------	------------------------

1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

(3), (4) und (5) - hier nicht abgedruckt -

Neue Lehreraltersgrenze – Beispiel

Geburts-tag:	07.05.1949
Anhebung um 3 Monate:	07.08.2014
Ende des Schulhalbjahres:	31.01.2015

Geburts-tag im Zeitraum	Lehreraltersgrenze
02.02.1946 - 01.08.1946	31.07.2011
02.08.1946 - 31.12.1946	31.01.2012
01.01.1947 - 01.07.1947	31.07.2012
02.07.1947 - 31.12.1947	31.01.2013
01.01.1948 - 01.06.1948	31.07.2013
02.06.1948 - 01.12.1948	31.01.2014
02.12.1948 - 01.05.1949	31.07.2014
02.05.1949 - 01.11.1949	31.01.2015
02.11.1949 - 01.04.1950	31.07.2015
02.04.1950 - 01.10.1950	31.01.2016
02.10.1950 - 01.03.1951	31.07.2016
02.03.1951 - 01.09.1951	31.01.2017
02.09.1951 - 01.02.1952	31.07.2017
02.02.1952 - 01.08.1952	31.01.2018
02.08.1952 - 01.01.1953	31.07.2018
02.01.1953 - 01.07.1953	31.01.2019
02.07.1953 - 31.12.1953	31.07.2019
01.01.1954 - 01.06.1954	31.01.2020
02.06.1954 - 01.12.1954	31.07.2020
02.12.1954 - 01.05.1955	31.01.2021
02.05.1955 - 01.11.1955	31.07.2021
02.11.1955 - 01.04.1956	31.01.2022
02.04.1956 - 01.10.1956	31.07.2022
02.10.1956 - 01.03.1957	31.01.2023
02.03.1957 - 01.09.1957	31.07.2023
02.09.1957 - 01.02.1958	31.01.2024
02.02.1958 - 01.08.1958	31.07.2024
02.08.1958 - 31.12.1958	31.01.2025
01.01.1959 - 01.06.1959	31.07.2025
02.06.1959 - 01.12.1959	31.01.2026
02.12.1959 - 01.04.1960	31.07.2026
02.04.1960 - 01.10.1960	31.01.2027
02.10.1960 - 01.02.1961	31.07.2027
02.02.1961 - 01.08.1961	31.01.2028
02.08.1961 - 31.12.1961	31.07.2028
01.01.1962 - 01.06.1962	31.01.2029
02.06.1962 - 01.12.1962	31.07.2029
02.12.1962 - 01.04.1963	31.01.2030
02.04.1963 - 01.10.1963	31.07.2030
02.10.1963 - 01.02.1964	31.01.2031
02.02.1964 - 01.08.1964	31.07.2031
02.08.1964 - 01.02.1965	31.01.2032

Die in Monatsschritten verlängerte Regelaltersgrenze wird in einer für 2013 angekündigten Dienstrechtsreform zusätzliche neue Versorgungseinbußen bei Antragspensionierung ab 63 Jahren mit sich bringen. Der Bund hat bereits ab 01.07.2009 für seine Beamten neue Versorgungseinbußen beschlossen – 0,3 % für jeden Anhebungsmonat (s. o.).